

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 04.10.2007 Nr. 36

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
28.09.2007	<u>Landkreis Harburg</u> Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	493
04.10.2007	<u>Gemeinde Garlstorf</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	496
04.10.2007	<u>Gemeinde Halvesbostel</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007	498
28.08.2007	<u>Gemeinde Undeloh</u> Außenbereichssatzung „Weseler Dorfstraße“, Ortsteil Wesel	500
01.08.2007	<u>Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Hollenstedt</u> Friedhofsgebührenordnung	501



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

An die Halter von Wiederkäuern in
der Samtgemeinde Tostedt und den
südlichen Teilen der Samtgemeinde
Hollenstedt

**Allgemeiner Service u.
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Herr Stoef
Gebäude / Zimmer: D 2
Tel.- Durchwahl: 04171 693-467
Telefax: 04171 63612
E-Mail: u.stoef@lkharburg.de
Mein Zeichen: 39. 42202 Stf.
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 28. September 2007

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die
Blauzungenkrankheit**

Am 25. September 2007 ist in der Gemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme) der
Ausbruch der Blauzungenkrankheit amtlich festgestellt worden.
Um den Ausbruchsbetrieb wurde ein 20-Kilometer-Gebiet (Gefährdungsgebiet) festgelegt, das
auch Teile des Landkreises Harburg betrifft.

**Zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit werden mit Wirkung vom
29. September 2007 folgende Maßnahmen angeordnet:**

1. Das Gefährdungsgebiet umfasst im Landkreis Harburg
 - das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Tostedt
 - und die folgenden Teile der Samtgemeinde Hollenstedt:
die Gemeinde Drestedt,
den Ortsteil und die Siedlung Ochtmannsbruch
und das Gebiet südlich des Ahrensberg in der Gemeinde Halvesbostel.

Damit ist bis auf die restlichen Teile der Samtgemeinde Hollenstedt und die Einheitsgemeinde
Neu Wulmstorf nahezu der gesamte Landkreis Harburg sog. Gefährdungsgebiet (siehe dazu
auch die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 4.9.2007).

2. Schutzmaßnahmen:

Für empfängliche Tiere (Wiederkäuer) im Gefährdungsgebiet gilt folgendes:

- a. Alle Betriebe stehen unter behördlicher Beobachtung.
- b. In den Betrieben sind nach weiterer Anweisung des Veterinäramtes Landkreis Harburg
regelmäßig klinische Untersuchungen der lebenden Tiere durchzuführen.

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Str. 6
F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ 207 500 00
Kto.-Nr. 7 028 962
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 192 66-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring 12 und Eppens Allee



im unteren Teil der Parkpalette "Schloßring 12"



- c. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
- d. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
- e. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
- f. Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.

Begründung:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Durch die starke Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind. Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern ist es erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu Ziffer 2 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung. Anträge zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, gestellt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.04 (BGBl. I S. 1260, geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S. 855) und § 1 des Ausführungsgesetzes zum



Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.05 (Nds. GVBl. S. 332), sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. I S. 1241), geändert durch Verordnung vom 22.08.2006 (e BanZ AT 43 V1).

Hinweise:

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe verboten.

(§ 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006, eBanz AT 46 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2006, BGBl. I S. 3383). Von dieser Regelung sind Ausnahmen möglich.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Einheits- und Samtgemeinden und des Landkreises Harburg.

Nähere Informationen (auch Hinweise zu den Ausnahmen des Verbringungsverbotes) erhalten Sie beim Veterinäramt des Landkreises Harburg zu den Geschäftszeiten unter der Telefonnummer: 04171-693 516 erhältlich.

Winsen (Luhe), den 28. September 2007

In Vertretung

gez.....
Rainer Rempe
Erster Kreisrat

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Garlstorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. S. 474), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Garlstorf in seiner Sitzung vom 29. August 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	73.500	0	525.200	598.700
die Ausgaben	78.700	5.200	525.200	598.700
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	100.000	0	1.000	101.000
die Ausgaben	100.000	0	1.000	101.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. I NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Garlstorf, den 29. August 2007

H. Jagau
(Jagau)



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Garlstorf

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.10.2007 bis 19.11.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Garlstorf, den 04.10.2007

Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Halvesbostel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in der Sitzung am 30.08.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen 28.900 0 489.200 518.100

die Ausgaben 28.900 0 489.200 518.100

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen 40.000 0 68.500 108.500

die Ausgaben 40.000 0 68.500 108.500

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, wird nicht geändert.

Gemeinde Halvesbostel, den 03.09.2007


Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Halvesbostel

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 08.10.2007 bis 19.11.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Halvesbostel, den 04.10.2007

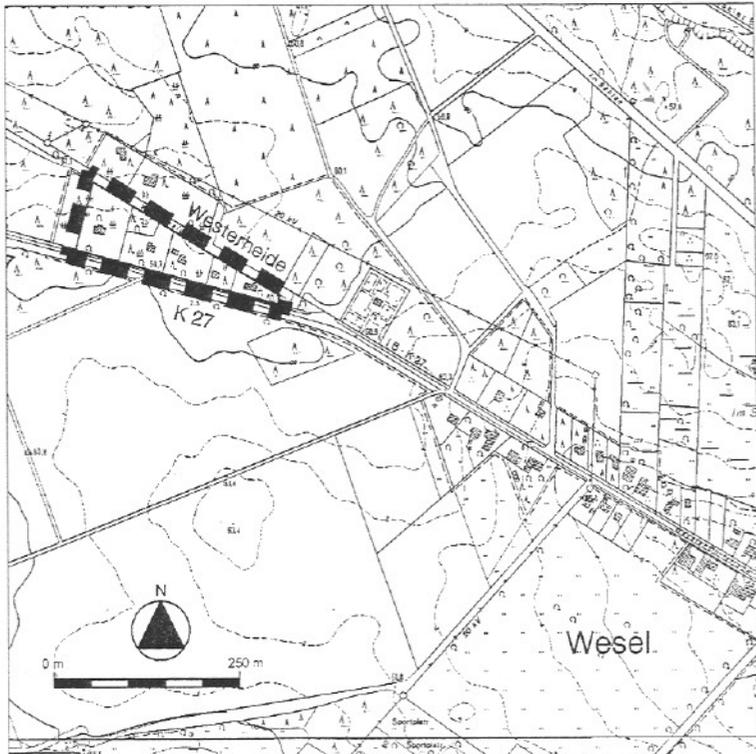
Bürgermeister

BEKANTTMACHUNG

Gemeinde Undeloh, Ortsteil Wesel, Außenbereichssatzung „Weseler Dorfstraße“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB); Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 35 Abs. 6 BauGB, und auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 14. August 2007 die Außenbereichssatzung „Weseler Dorfstraße“ und die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Weseler Dorfstraße“ liegt am Westrand der Ortslage von Wesel zwischen der Weseler Dorfstraße (K 27) und der Straße „Westerheide“. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im nebenstehenden Kartenausschnitt verdeutlicht.



Quelle: Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK5) © GLT/VKV

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Interessierte können die Außenbereichssatzung „Weseler Dorfstraße“ und die Begründung dazu in der Gemeindeverwaltung in Undeloh, Wilseder Straße 7, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Undeloh geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Weseler Dorfstraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB in Kraft.


Homann



Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Undeloh beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Andreas Kirchengemeinde Hollenstedt in Hollenstedt hat der Kirchenvorstand am ~~18.04.~~ 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

17.07.07

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 225,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 127,50 € |

2. Reihengrabstätte in Rasenlage:

- | | |
|--|---------------------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 450,00 € |
| b) Rasensaat | 35,00 € |
| c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : | 900,00 € |
| d) Namensplatte: | tatsächliche Kosten |

3. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 15,00 € |

4. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 180,00 € |
|----------------------------------|----------|

5. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|---|---------------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 360,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 12,00 € |
| c) Namensplatte | tatsächliche Kosten |

6. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	360,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - :	12,00 €
c) Rasensaat	35,00 €
d) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - :	450,00 €
e) Namensplatte	tatsächliche Kosten

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a) oder 6.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:

- a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von ___ v.H. der Gebühr für eine Grabstelle
- b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von **50 v. H.**

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle :

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (inklusive Kühlung) je Bestattungsfall: 100,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 170,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 160,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: 380,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 125,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 900,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: 120,00 €

¹⁾ Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

²⁾ Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

³⁾ Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen ⁴⁾:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
 - bis 0,6 m² 47,00 €
 - ab 0,6 m² 55,00 €(Wird bei der Aufstellung erhoben.)
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 1,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €
- d) Abräumen von Grabmalen 50,00 €

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hollenstedt, den 18.7.07

Der Kirchenvorstand:



[Handwritten Signature]
Vorsitzende/r

L.S

[Handwritten Signature]
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung ^{wird} gemäß § 66 Abs. ^{Nr. 6} ~~17~~ der Kirchengemeindeordnung ^{als} kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 01. AUG. 2007

Der Kirchenkreisvorstand:



[Handwritten Signature]
Vorsitzende/r